

Wolfgang Assinger
Großsulzerstr. 47
8401 Kalsdorf

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Stempfergasse 7
8010 Graz

Kalsdorf, 29. 1.2018

Betreff: Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg
Begutachtung

Ich nehme zum vorliegenden Entwurf der „Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. Dezember 2017, mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und ein Schongebiet bestimmt wird (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Bad Radkersburg)“ wie folgt Stellung:

In den letzten fünf Jahren hat der Anbau von Frühkartoffeln drei bis vier Mal vor dem 10. März stattgefunden. Eine Düngung unmittelbar vor der Feldbestellung ist hier pflanzenbaulich erforderlich und in der Praxis auch gar nicht anders umsetzbar. In der Praxis wird der Dünger ausgebracht, der Acker hergerichtet und der Anbau durchgeführt. Dies geschieht Zug- um Zug und danach werden die Kartoffel sofort mit Vlies zugedeckt.

In Jahren mit ungünstiger Witterung oder Bodenbeschaffenheit verbietet die Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung ohnehin eine frühere Düngung bzw. hätte diese ja auch keinen Sinn.

Ein zu später Anbau hätte gravierende Folgen für meinen Betrieb und wäre ein großer Wettbewerbsnachteil gegenüber anderen Regionen und Bundesländern, die sehr stark auf den Markt drängen.

Auch möchte ich festhalten, dass der Anbau unter der Ertragslageneinteilung Mittel aus qualitativen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten keinen Sinn macht. Im betroffenen Gebiet werden nicht nur Frühkartoffeln sondern auch große Mengen an Speisekartoffeln und Stärkekartoffeln angebaut. Dieser Anbau wäre aufgrund der eingeschränkten Düngemengen und der daraus resultierenden Qualitätseinbußen sehr stark gefährdet.

Daher ersuche ich darum, den Düngungstermin wieder auf den in der derzeitigen Verordnung gültigen 15. Februar, sofern es die Witterungseinflüsse zulassen, herabzusetzen und die Ertragslageneinstufung Mittel Minus 10% nochmals neu und neutral zu bewerten.

Die Ausweisung mit den Ertragslagen ist in der Verordnung nicht nachvollziehbar und bei vielen Einzelflächen falsch.

Auf meinen Flächen KG 63254, 63224, 63240 und 63290 ist die Einstufung nicht nachvollziehbar!

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Assinger